



Caritas  
Gemeinschaftsstiftung  
für das Bistum Aachen

Nähe stiften. Zukunft gestalten.

# **Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln der Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen**

**Fassung vom 21. September 2012**

## **Stiftungszweck**

Nach § 2 der Stiftungssatzung besteht der Stiftungszweck in der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke zur Sicherung der Aufgaben der kath. Caritas im Bistum Aachen. Die Stiftung unterstützt ideell und materiell die Aufgaben und Ziele der verbandlichen Caritas und fördert damit Ziele im Sinne der Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. Die Förderung geschieht insbesondere durch die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung besteht nicht.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Zuwendungen sollen insbesondere für die Arbeit des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. und seiner steuerbegünstigten Gliederungen und Mitglieder sowie für die Arbeit von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich in den Dienst der kirchlich-katholischen Wohlfahrtsarbeit stellen, vergeben werden.
2. Vom Antragsteller ist eine Eigenleistung zur beantragten Maßnahme in angemessener Höhe zu erbringen. Davon kann in Ausnahmefällen nur abgesehen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Eigenbeteiligung nicht zulassen.
3. Bei den zu fördernden Projekten und Maßnahmen sollen vorab alle öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur anderweitigen Finanzierung in Anspruch genommen sein.
4. Die Gesamtfinanzierung des Projektes/der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.
5. Bei Projekten werden Zuwendungen in der Regel längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Die Zuwendungen können degressiv gestaltet werden.

## **Zuwendungsverfahren**

1. Der Antragsteller hat die Förderungswürdigkeit der durchzuführenden Maßnahme in einem schriftlichen Antrag darzulegen.
2. Dem Antrag muss ein detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beigelegt sein. Die Angaben zu den Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
3. Zur Prüfung des Antrags wird eine fachliche Stellungnahme in der DiCV-Geschäftsstelle Aachen eingeholt.
4. Der Stiftungsrat der Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen entscheidet über die eingereichten Anträge. Offensichtlich unbegründete oder nicht dem Zweck der Stiftung entsprechende Anträge können vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates abgelehnt werden. In diesem Falle hat der Vorstand den Stiftungsrat über die Ablehnung und die Gründe zu informieren. Auf der Grundlage der Entscheidung des Stiftungsrates bzw. des Vorstandes enthält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
5. Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen behält sich die Möglichkeit vor, Zuwendungen zu Investitionsprojekten grundbuchlich sichern zu lassen. Auch kann sie bei größeren Zuwendungsanträgen die Einreichung weiterer Unterlagen zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers verlangen.
6. Von der Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen zugesagte Zuwendungen, die nicht innerhalb von zwölf Monaten abgerufen werden, verfallen.

## **Verwendungsnachweis**

1. Der Zuwendungsempfänger muss spätestens sechs Monate nach Abschluss/Fertigstellung der Maßnahme einen schriftlichen Verwendungsnachweis erbringen. Bei längerfristigen Projekten ist jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
2. Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen behält sich vor, durch geeignete Maßnahmen (Einsichtnahme in die Unterlagen beim Zuwendungsempfänger, Ortsbesichtigung etc.) die ordnungsgemäße Verwendung der bereit gestellten Mittel zu prüfen. Sie kann sich dabei von ihm ausgewählter Beauftragter bedienen.

## **Rückzahlungspflicht**

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen erheblich oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist die Zuwendung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen teilweise

oder ganz zurückzuzahlen.

3. Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen behält sich vor, in den unter 1. und 2. genannten Fällen anteilige Zinsen zu fordern.
4. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuwendungen der Caritas-Gemeinschaftsstiftung beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder werden sie veräußert oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist an die Caritas-Gemeinschaftsstiftung ein angemessener Wertausgleich zu zahlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger entsprechend dem ursprünglichen Verwendungszweck Ersatz schafft.